

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 11. März 2009

## INHALT:

- ▼ Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der EG – Blauzungenbekämpfung
- ▼ Sitzung des Kreistages am 16.03.2009
- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.03.2009
- ▼ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.02.2009
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8159, 2. Änderung für das Gebiet an der Bozener Straße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 669/19, 669/20 und 669/22, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8166 für das Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße und Am Fuchsengraben, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 619/7, 619/8, 619/4 (Teil), Gemarkung Starnberg; Aufhebung des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2009

## ◆ Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der EG – Blauzungenbekämpfung

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der EG – Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der weiterhin erforderlichen Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit (Impfenster 2009); (Auffrisch-) Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen im Landkreis Starnberg bis spätestens 19.06.2009**

An alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Landkreis Starnberg

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1. Alle Halter von Schafen oder Ziegen haben ihre über drei Monate alten Schafe und Ziegen unverzüglich, jedoch bis spätestens 19.06.2009, durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Erst- und Wiederholungsimpfungen erfolgen bei Schafen durch einmalige Injektion des Impfstoffes pro Kalenderjahr. Bei Ziegen erfolgt die Erstimpfung (Grundimmunisierung) durch zweimalige Injektion des Impfstoffes entsprechend der Angaben des Impfstoffherstellers, die Wiederholungsimpfung erfolgt durch einmalige Injektion des Impfstoffes pro Kalenderjahr.
2. Falls die Halter von Schafen oder Ziegen ihren Verpflichtungen aus Ziffer 1 nicht fristgerecht nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100 € für jeden einzelnen Tierbestand zusätzlich 5 € für jedes nicht geimpfte Tier fällig. Dieses Zwangsgeld wird hiermit angedroht.
3. Alle Halter von Rindern haben unverzüglich, jedoch bis spätestens 19.06.2009, alle ihre über drei Monate alten Rinder durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Grundimmunisierung der Rinder erfolgt durch zweimalige Injektion des Impfstoffes entsprechend der Angaben des Impfstoffherstellers, die Wiederholungsimpfung wird als einmalige Injektion des Impfstoffes pro Kalenderjahr durchgeführt.
4. Falls die Halter von Rindern ihren Verpflichtungen aus Ziffer 3 nicht fristgerecht nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250 € für jeden einzelnen Tierbestand zzgl. 10 € für jedes nicht geimpfte Tier fällig. Dieses Zwangsgeld wird hiermit angedroht.
5. Vorbehaltlich eines Widerrufs werden von der unter Ziffer 3 verfügten Impfpflicht von Rindern ausgenommen:

- Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden
  - Besamungsbullen
  - Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist.
6. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Impffähigkeit unverzüglich zu impfen.
  7. Schaf- und Ziegenbestände, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde, müssen sich umgehend beim Amt für Landwirtschaft registrieren lassen. Die zugeteilte Registriernummer ist dem Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Tel.: 08151 / 148 383 mitzuteilen.
  8. Die Tierhalter haben auf Verlangen des Landratsamtes Starnberg, Fachbereich Veterinärwesen, unverzüglich Auskunft über die Anzahl und den Zeitpunkt der durchgeführten Impfungen gegen Blauzungenkrankheit, über den verwendeten Impfstoff, die Anzahl der geimpften Tiere sowie die jeweils geimpfte Tierart zu erteilen.
  9. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.
  10. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

### Hinweise:

Ziel der vorliegenden Allgemeinverfügung ist es, den aufgebauten Impfschutz der Tierpopulation durch Wiederholungsimpfungen bereits in 2008 geimpfter sowie Grundimmunisierungen bislang nicht geimpfter Tiere aufrecht zu erhalten.

- Die Impfverpflichtungen, die sich aus den nicht angefochtenen und damit bestandskräftigen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Starnberg vom 13.06.2008 (vgl. 25. Ausgabe des Amtsblatts für den Landkreis Starnberg vom 25.06.2008; Impfpflicht für alle über drei Monate alten Schafe und Ziegen bis spätestens 30.08.2008) und 30.07.2008 (vgl. 31. Ausgabe des Amtsblatts für den Landkreis Starnberg vom 06.08.2008; Impfpflicht für alle über drei Monate alten Rinder bis spätestens 31.12.2008) ergeben, werden durch vorliegende Allgemeinverfügung für das Impfenster 2009 nicht berührt, bleiben weiterhin bestehen und werden nötigenfalls mit Mitteln des VwZVG durch das Landratsamt Starnberg vollstreckt. Die in diesen Fällen erforderliche Wiederholungsimpfung im Jahr 2009 wird im Einzelfall durch das Landratsamt Starnberg verfügt werden.
- Bei der Bestimmung des Lebensalters der in Ziffer 1 und 3 genannten Tiere ist auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung abzustellen (Art. 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 BayVwVfG).
- Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1b und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes (TierSG) mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 3 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1b und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes (TierSG) mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung haben gem. § 80 Satz 1 Nr. 2 TierSG keine aufschiebende Wirkung.
- Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d TierSG wird Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt.
- Die Kosten für den Impfstoff trägt der Freistaat Bayern zu 100 %. Die Kosten für die Impfdurchführung werden bei Rindern von der Tierseuchenkasse gemäß Vereinbarung mit der Bayer. Landestierärztekammer nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) nur übernommen, wenn die Impfung bis spätestens 19.06.2009 erfolgt ist. Für Schafe und Ziegen trägt der Tierhalter die Kosten für die Impfanwendung selbst.
- Bei vermuteten Impfschäden ist umgehend der Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg zu verständigen; grundsätzlich ist für einen ausreichenden Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs nach § 66 Nr. 4 TierSG eine amtliche Sektion erforderlich.

- Nur Kälber unter 90 Tagen können abweichend vom gesetzlichen generellen Verbringungsverbot gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung über eine Sammelstelle nach Italien verbracht werden, wenn sie gegen die Blauzungenkrankheit grundimmunisiert wurden. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Kälber von geimpften Muttertieren geboren wurden, wobei die Grundimmunisierung im Abstand von drei bzw. vier Wochen abgeschlossen und nach der zweiten Impfung bis zur Geburt des verbringenden Kalbes eine Frist von 15 Tagen (BLUEVAC 8 von CZV) bzw. 23 Tagen (BTVPUR AISap 8 von Merial) abgelaufen sein muss, um eine ausreichende Versorgung des Kalbes mit maternalen Antikörpern über das Kolostrum sicherzustellen, oder die Kälber natürlich immunisiert und serologisch positiv getestet sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 1266/2007 i.V.m. dem deutsch-italienischen Memorandum vom 03.07.2008).

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Veterinäramt, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 153, Tel.: 08151 / 148-383, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 05.03.2009

**Landratsamt Starnberg – Schmid, Oberregierungsrat**

## ◆ Sitzung des Kreistages am 16.03.2009

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am **Montag, 16.03.2009, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

### – Tagesordnung –

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2007 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 des Sondervermögens Kreis Krankenhaus Starnberg
3. Konjunkturpaket II; Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2009 und Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.03.2009
4. Verlängerung des Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) bis 31.12.2010
5. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Teilfortschreibung Ziviler Luftverkehr, Ziele BV 1.6.5 und BV 1.6.8; – Sonderflughafen Oberpfaffenhofen – Anhörungsverfahren gem. Art. 13 BayLplG
6. Verschiedenes

#### II. Nicht öffentliche Sitzung

## ◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.03.2009

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 17.03.2009, um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

### – Tagesordnung –

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 25.11.2008
2. Bericht über Kriminalität von jungen Menschen
3. Evaluation der Erziehungshilfen
4. Zuschussanträge
  - 4.1. Zuschussantrag des Evangelischen Arbeitskreises zur Betreuung Kinder ausländischer Arbeitnehmer e. V.; Kalenderjahr 2009
  - 4.2. Zuschuss für den Kreisjugendring Starnberg für das Kalenderjahr 2009
  - 4.3. Zuschussantrag des Vereins „Die Brücke e. V.“ für das Jahr 2009
5. Verschiedenes

#### II. Nicht öffentliche Sitzung

**Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat**

### Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

## ◆ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.02.2009

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl S. 958) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert am 22.07.2008 (GVBl S. 580) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

### § 1

1. § 8 Nr. 1 „Leichenannahme“ erhält folgende neue Fassung:
  - „1. Leichenannahme
    - 1.1 Übernahme eines Verstorbenen von einem Fremdbestatter am Eingang eines Leichenhauses, Verbringung des Leichnams in eine Aufbewahrungsbox, Aufstecken einer Namenstafel 30,00 €
    - 1.2 Aufbahrung 30,00 €
2. § 8 Nr. 6 „Friedhofsdienst“ wird ergänzt durch „6.3 Schließdienst (für das zusätzliche Auf- und Zuschließen des Leichenhauses) 30,00 €.“

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Starnberg, 16.02.2009

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

## ◆ Bebauungsplan Nr. 8159, 2. Änderung für das Gebiet an der Bozener Straße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 669/19, 669/20 und 669/22, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Unterausschuss hat am 11.12.2008 den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.12.2008 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 04.03.2009

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



## Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:  
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:  
**Telefon 08151 148-511**  
**www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle**  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 11. März 2009

Seite 2

◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8166 für das Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße und Am Fuchsengraben, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 619/7, 619/8, 619/4 (Teil), Gemarkung Starnberg; Aufhebung des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 27.11.2008 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2002 aufzuheben. Das Bebauungsplanverfahren wird damit nicht weitergeführt.

Starnberg, 04.03.2009  
**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –**

◆ **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2009**

**I.**  
Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABL Nr. 21/1997) erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Haushaltssatzung.

**§ 1**  
Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	11.440.979,00 €
in den Aufwendungen mit	11.981.575,00 €
Saldo	-540.596,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen	883.745,00 €
in den Ausgaben mit	883.745,00 €

festgesetzt.

**§ 2**  
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**  
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**  
Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

**II.**  
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle, Moosstraße 5 in 82319 Starnberg bereit.

**III.**  
Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan wurden mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20.02.2009 gewürdigt.

Starnberg, den 25.02.2009  
**Abfallwirtschaftsverband Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender, Erster Bürgermeister**



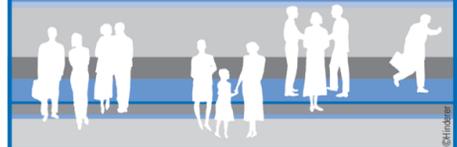
**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.  
**Telefon 08151 148-388**  
**www.lk-starnberg.de/kijufa**  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



**Einfach mehr Service!**

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de). Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148 - 148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de)  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)